

Fachförderrichtlinie der Stadt Leipzig über die Förderung freier kultureller und künstlerischer Projekte und Einrichtungen (Fachförderrichtlinie Kultur)

1. Rechts- und Verfahrensgrundlagen

Die Stadt Leipzig fördert kulturelle und künstlerische Projekte und Einrichtungen in freier Trägerschaft im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt in Anlehnung an das Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG) und die §§ 23, 44 i.V.m § 105 Abs. 1 SächsHO. Die Zuwendungen werden im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt gewährt nach Maßgabe der Rahmenrichtlinie der Stadt Leipzig zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen (Zuwendungsrichtlinie) und dieser Richtlinie.

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S.1).

Das Vergabeverfahren orientiert sich außerdem inhaltlich an den Zielen der Kommunalpolitik, am Fachkonzept Kultur (INSEK) und an weiteren fachspezifischen Planungen. Darüber hinaus werden jährlich mit dem Fachausschuss Kultur Förderschwerpunkte abgestimmt.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungszweck

2.1 Gegenstand der Förderung

sind öffentlich zugängliche kulturelle und künstlerische Projekte und Einrichtungen in freier Trägerschaft in den Bereichen

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Kulturelle Bildung
- Musik
- Soziokultur
- Stadtteilkultur
- Stadtgeschichte

sowie kulturelle Einrichtungen und Projekte mit interdisziplinärem, fachübergreifendem Charakter.

2.2 Ziel der Förderung

ist es, die Realisierung von kulturell-künstlerischen Vorhaben zu ermöglichen, die

- zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur der Stadt Leipzig beitragen;
- auf Innovation ausgerichtet sind;
- an lokale kulturelle und künstlerische Traditionen anknüpfen, sie erhalten und weiterentwickeln;
- durch alltagsnahe Angebote allen Bevölkerungsschichten den Zugang zu Kultur und Kunst ermöglichen und dazu beitragen, Kreativität zu entwickeln;
- mit den Mitteln der Kunst oder Kultur den Austausch über unterschiedliche Lebensformen ermöglichen, zu tolerantem Miteinander, Integration und Chancengleichheit beitragen;
- sich als beispielhafte Kooperations- bzw. Netzwerkprojekte zwischen freien Trägern die Bündelung von Ressourcen (Synergieeffekte) zum Ziel setzen;
- der Präsentation von Leipziger Kunst und Kultur im nationalen und internationalen Rahmen sowie dem Kulturaustausch dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsfähig sind juristische und natürliche Personen mit Sitz bzw. Schaffungsmittelpunkt in Leipzig, die eigenständig nichtkommerzielle und gemeinwohlorientierte kulturelle oder künstlerische Vorhaben realisieren.

Bei der Bezeichnung des Zuwendungsempfängers ist der verantwortliche Vertreter anzugeben, wenn es sich um eine juristische oder nicht rechtsfähige Personenmehrheit handelt.

Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der öffentlichen Hand befinden, können nicht Antragsteller auf zusätzliche öffentliche Zuwendungen nach dieser Richtlinie sein. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der öffentlichen Hand schließt eine Förderung von zuwendungsfähigen Antragstellern nicht aus.

Künstlerische oder kulturelle Projekte von Antragstellern, die nicht in Leipzig ansässig sind, können Zuwendungen erhalten, wenn ihre Vorhaben in städtischem Interesse sind und das vorhandene Kulturangebot der Stadt sinnvoll ergänzen. Eine Mitfinanzierung der Sitzgemeinde des Antragstellers ist anzustreben.

Künstlerische oder kulturelle Projekte von Antragstellern, die überwiegend außerhalb der Stadt Leipzig stattfinden, müssen in besonderer Weise geeignet sein, dem Ansehen der Stadt Leipzig zu dienen. Das Projekt soll während des Bewilligungszeitraums mindestens ein Mal in Leipzig präsentiert werden. Eine Mitfinanzierung durch den jeweiligen weiteren Veranstalter/Veranstaltungsort ist anzustreben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Haushaltsvorbehalt und Realisierungszeitraum

Zuwendungen können nur im Rahmen der im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Die Realisierungszeiträume für die Vorhaben müssen innerhalb des Förderzeitraums liegen.

Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Kulturfördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen des Beschlusses zum Haushaltsplan.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller

Zuwendungen können nur dann bewilligt werden, wenn der Antragsteller

- die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne dieser Richtlinie, insbesondere seinen eigenständigen Beitrag zur Entwicklung und Pflege der Kunst und Kultur in Leipzig sowie seine Eignung zur Umsetzung des Vorhabens nachvollziehbar darstellt,
- entsprechend dem Prinzip der Nachrangigkeit durch angemessene eigene Mittel (Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern u. ä.) sowie eigene Leistungen (Arbeits- und Sachleistungen) einsetzt und sich um Drittmittel (bei Förderern, Sponsoren, Stiftern, Spendern u. ä.) nachweislich bemüht,
- anhand des Kosten- und Finanzierungsplans bzw. des Wirtschaftsplans nachweist, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bietet,

Darüber hinaus muss die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers außer Zweifel stehen und der Nachweis über die Mittelverwendung als gesichert erscheinen.

Der Ersatz des eigenen Finanzierungsanteils des Zuwendungsempfängers durch unbare Eigenleistungen ist nur nach vorheriger sachgerechter Bewertung und Anerkennung durch das Kulturamt zulässig.

4.3 Finanzierungsverantwortung

Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung eines Vorhabens oder einer Einrichtung liegt beim Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 3.

5. Zuwendungsarten und zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendungen werden gewährt als

- Projektförderung oder
- institutionelle Förderung.

5.1 Projektförderung

Projektförderung dient der Bezuschussung einzelner abgegrenzter Vorhaben in einem zeitlich definierten Rahmen und zu einem inhaltlich bezogenen Zweck. Fachspezifische Arten der Projektförderung sind u. a.:

- Gastspiel - und Wiederaufnahmeförderung
→ Förderung von Gastspielen und Wiederaufnahmen von Leipziger Produktionen in- und außerhalb Leipzigs. Gefördert werden Leipziger Produktionen mit hohem künstlerischem Wert, wenn dadurch die überregionale Sichtbarkeit von Leipziger Kunstproduktionen erhöht wird, der Zugang zu neuen Netzwerken, Festivals und Häusern überregional und international möglich wird, das Gastspiel bzw. die Wiederaufnahme von außerordentlicher, aktueller Relevanz ist.
- Debütförderung
→ ist auf die Bedürfnisse von Berufseinsteigern angepasst. Gefördert werden erste professionelle Projekte im Nachwuchsbereich, deren künstlerischer Ansatz und qualitativer Anspruch als eigenständig und künstlerische erfolgsversprechend bewertet wird.
- Katalogförderung
→ einmalig für professionell tätige bildende Künstlerinnen und Künstler
- Konzeptionsförderung
→ eine bis zu dreijährige Förderung von Gruppen, Ensembles und Institutionen zur Weiterentwicklung ihrer künstlerischen Arbeit. Vorausgesetzt wird eine nachweislich mehrjährige erfolgreiche Arbeit (hierzu siehe Pkt. 5.1.5).

Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

5.1.1 Finanzierungsart

Projektförderung erfolgt als Festbetrags-, Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans. Die Festbetragsfinanzierung ist die bevorzugte Finanzierungsform und kann entweder auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen oder auf ausgewählte Einzelpositionen davon. Die Anteilsfinanzierung findet nur Anwendung, soweit sie zum Erlangen von Fördermitteln Dritter erforderlich ist.

5.1.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Grundlage für die Zuwendungen sind diejenigen Ausgaben, die notwendig für das Projekt anfallen (zuwendungsfähige Gesamtausgaben).

Zuwendungsfähig sind dabei Sach- und Honorarausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen sowie in begründeten Fällen auch Ausgaben für aus Anlass dieses Vorhabens eingestellte Mitarbeiter. Die Honorar- und Personalausgaben sollen in angemessener Höhe veranschlagt werden. Als Richtlinie können dabei Empfehlungen von Fachverbänden herangezogen werden. Fahrt- und Übernachtungskosten dürfen nur nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts in der jeweils geltenden Fassung in Ansatz gebracht werden. Ausgaben für den Erwerb von Gegenständen können, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens nachweislich notwendig sind, bis zu einem Betrag von 410 € je Gegenstand als zuwendungsfähig anerkannt werden. Bei der Planung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Pauschale Zahlungen können nicht gewährt werden.

5.1.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Vorhaben im Rahmen von Religionsausübung
- Vorhaben im Rahmen der Aus- und Fortbildung
- Preisgelder
- Benefizveranstaltungen
- Repräsentationskosten
- die Herstellung und Vervielfältigung kommerziell zu vertreibender Produkte
- allgemeine Vereinszwecke (regelmäßig anfallende Kosten wie Büromieten u. ä.)
- Zuwendungen an Mitglieder.

5.1.4 Reisekostenzuschüsse

Zur Teilnahme an außerhalb Leipzigs stattfindenden nicht kommerziellen Festivals und Wettbewerben sowie im Rahmen organisierten Künftlerauschanges, insbesondere mit den Leipziger Partnerstädten, können in Leipzig ansässigen freien Trägern und Einzelkünstlern auf dem Weg der Projektförderung Reisekostenzuschüsse nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Von einer Reisekostenförderung ausgeschlossen bleibt die Teilnahme an Vorhaben kommerzieller Veranstalter sowie an Bildungs- und Studienreisen u. ä. Vorhaben.

5.1.5 Mehrjährige Projektförderung

Im Ausnahmefall kann für längerfristige Vorhaben in besonderem städtischen Interesse auf Grundlage eines tragfähigen Gesamtkonzeptes eine bis zu dreijährige Projektförderung gewährt werden. Mehrjährige Projektförderung kann gewährt werden:

- zur Erlangung bzw. Begleitung mehrjähriger Förderung anderer Zuwendungsgeber im Sinne einer Konzeptionsförderung. Damit sollen nachhaltige Weiterentwicklungen ermöglicht werden, vor allem bei der Professionalisierung der bestehenden Strukturen, inhaltlicher Profilierung und Netzwerkbildung und Kooperation
- zur Absicherung von kulturellen Projekten, die in Kooperation mit Schulen, Horten oder Kindergärten stattfinden und sich aus organisatorischen Gründen am Schuljahr orientieren müssen.

Das Projekt ist in Teilprojekte zu untergliedern und jährlich neu zu bewilligen. Ein Bescheid über zwei Jahre ist nur bei einem Doppelhaushalt möglich. Der Antrag muss die Kosten- und Finanzierungspläne für die zwei Förderjahre getrennt ausweisen.

5.1.6 Förderung im investiven Bereich

Die Zuwendungen im investiven Bereich werden als Projektförderung gewährt.

Projektförderung dient der Zuschussung einzelner, abgegrenzter Maßnahmen in einem zeitlich definierten Rahmen und zu einem inhaltlich bezogenen Zweck. Unter Maßnahmen sind Investitionen zu verstehen, die sich auf die Beschaffung oder die Herstellung eines Vermögensgegenstandes beziehen.

Sie erfolgt als Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans. Die Anteilsfinanzierung findet nur Anwendung, soweit sie zum Erlangen von Fördermitteln Dritter erforderlich ist.

Grundlagen für die Zuwendungen sind diejenigen Ausgaben, die notwendig für die Anschaffung oder bauliche Realisierung der Maßnahme anfallen (zuwendungsfähige Gesamtausgaben). Der *Erwerb von Gegenständen/beweglichen Anlagevermögen* gilt als Investition, wenn die Aufwendungen dafür > 410 € je Gegenstand als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Die Kosten für *Baumaßnahmen* sind als Kostenberechnung nach DIN 276, ggf. nach Bauobjekten Bauabschnitten unterteilt, vorzugsweise nach Gewerken, zu ermitteln, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind. Als Anlage sind, soweit erforderlich, Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen.

5.2 Institutionelle Förderung

Institutionelle Förderung kann juristischen Personen gewährt werden, die auf künstlerischem bzw. kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich Kultureinrichtungen betreiben bzw. kontinuierlich künstlerische/kulturelle Angebote vorhalten, die das vorhandene Kulturspektrum sinnvoll ergänzen und für die Stadt Leipzig bedeutsam sind.

Voraussetzungen dafür sind:

- tragfähige wirtschaftliche Strukturen,
- eine fachlich ausgewiesene Leitung,
- der Einsatz qualifizierter Fachkräfte,
- die Bereitschaft zu Kooperationen und Netzwerkbildung mit städtischen und anderen Trägern der Kultur in Leipzig.

Die institutionelle Förderung schließt grundsätzlich die zusätzliche Gewährung einer Einzelprojektförderung aus. Vereinzelt können Ausnahmen gewährt werden, wenn an einem zusätzlichen Vorhaben ein besonderes Interesse der Stadt Leipzig besteht und es dadurch nicht zu einer Doppelförderung kommt.

5.2.1 *Finanzierungsart*

Die institutionelle Förderung erfolgt als Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung auf der Grundlage eines Haushalts- oder Wirtschaftsplans. Die Festbetragsfinanzierung ist die bevorzugte Finanzierungsform und kann entweder auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen oder auf ausgewählte Einzelpositionen davon.

5.2.2 *Zuwendungsfähige Ausgaben*

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die in Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zur Betreibung einer künstlerisch-kulturellen Einrichtung bzw. eines kontinuierlichen Kunst- und Kulturangebots im Rahmen eines Wirtschaftsjahres erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sind.

5.2.3 *Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für*

- die Unterhaltung eines oder mehrerer steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe gem. § 64 Abgabenordnung (AO),
- Abschreibungen,
- Leasing von Fahrzeugen,
- Zinsen und andere Ausgaben für selbst in Anspruch genommene Darlehen,
- Mahngebühren,
- Mitgliedsbeiträge jeglicher Art.

5.2.4 *Mehrjährige Förderung*

Bei Vorliegen eines Doppelhaushaltes kann ein Zuwendungsantrag für beide Haushaltsjahre gestellt werden. Der Antrag muss jedoch Wirtschaftspläne für die zwei Förderjahre getrennt ausweisen.

5.2.5 *Zuwendungsvertrag*

In begründeten Fällen kann ausnahmsweise aufgrund eines städtischen Interesses für ein dementsprechend tragfähiges Vorhaben zweckgebunden eine institutionelle Förderung durch den Abschluss eines Zuwendungsvertrags zwischen der Stadt und einem freien Träger gewährt werden. Voraussetzung ist, dass sich der Träger in einer mehrjährigen Phase der städtischen Förderung als inhaltlich geeignet, wirtschaftlich zuverlässig und sein Angebot als erfolgreich erwiesen haben.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag hin gewährt. Anträge sind unterzeichnet an die Stadt Leipzig/Kulturamt zu richten. Dabei ist das vom Kulturamt bereitgestellte Antragsformular (**Anlage I einschließlich I.1 bei institutioneller Förderung und I.2 bei Projektförderung**) zu verwenden.

Wenn die beantragte Zuwendung für ein Vorhaben oder eine Einrichtung unterschiedlichen förderungspolitischen Zielen dient und die entsprechenden Förderkriterien erfüllt werden, kann die Zuständigkeit in mehreren Fachämtern der Stadt Leipzig gleichzeitig liegen. Wenn der Antragsteller für dasselbe Vorhaben, bzw. die gleiche Einrichtung, Zuwendungsanträge bei mehreren Fachämtern stellt, ist er verpflichtet, die jeweiligen Fachämter zur Vermeidung einer Doppelförderung darüber in Kenntnis zu setzen. Die Anträge werden dann von den Fachämtern hinsichtlich einer ämterübergreifenden Förderungsmöglichkeit geprüft.

Hat ein Zuwendungsempfänger für seine Institution oder für ein Vorhaben Zuwendungen von dritter Seite beantragt, so ist dies im Antragsformular aufzuführen.

Im Antrag ist zu erklären, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG berechtigt ist. Ist dies der Fall, so hat der Antragsteller die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Aufwendungen abzusetzen.

Zuwendungen werden zukunftsbezogen bewilligt, um einen bestimmten Zweck zu erfüllen. Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Projekte ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Antragsteller muss mit dem Beginn des Vorhabens warten, bis die Zuwendungsentscheidung mittels Zuwendungsbescheid durch das Kulturamt getroffen wurde und hat mit Antragsstellung zu erklären, dass mit der Maßnahme noch nicht

begonnen wurde.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein vorzeitiger Maßnahmebeginn aus begründetem Anlass durch Vorbescheid - ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung - zugelassen wurde. Mit Einreichen des Antrags auf Gewährung einer städtischen Zuwendung ist die Genehmigung für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn im Rahmen der Projektförderung zu beantragen. Erst nach dieser Genehmigung, die schriftlich zu erteilen ist, kann mit dem Projekt begonnen werden. Die Ausnahmeregelung erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung.

Antragstellung für Projektförderung im investiven Bereich

Dem Zuwendungsantrag für bauliche Maßnahmen sind – vorbehaltlich weitergehender Regelungen in den besonderen Förderprogrammen bzw. Fachförderrichtlinien, die von Dritten ausgereicht werden – folgende Unterlagen beizufügen:

- Planungsunterlagen
- Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit
- Kostenermittlung:
- Angaben zum vorgesehenen Vergabeverfahren
- Bauzeitplan und Finanzierungsplan
- ggf. weitere Unterlagen.

Dies gilt entsprechend auch für investive Maßnahmen außerhalb von Baumaßnahmen. Auch hier sind ggf. zusätzliche Unterlagen entsprechend der Vorgaben bei Förderprogrammen Dritter zu übergeben.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Der Antragsteller muss in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anschaffungen oder Anlagen bieten.

Für die Antragstellung ist das Formular entsprechend **Anlage I** einschließlich **Anlage I.3** zu verwenden.

6.2 Antragstermine

Institutionelle Förderung

Anträge für die institutionelle Förderung müssen bis zum 30.09. des vorhergehenden Haushaltsjahres (Posteingang im Kulturamt) vorliegen.

Projektförderung

Anträge für Projekte des Folgejahres müssen bis zum 30.09. des vorhergehenden Haushaltsjahres (Posteingang im Kulturamt) vorliegen.

Projekte, die im zweiten Halbjahr des laufenden Haushaltsjahres stattfinden und bis zum 30.09. des vorhergehenden Haushaltsjahres nicht beantragt werden konnten, können bis zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres (Posteingang im Kulturamt) beantragt werden. Gründe für eine Beantragung zum 31.3. können sein, dass Projekte zum 30.09. noch nicht beantragungsfähig waren und / oder Fördermittelanträge bei Dritten noch nicht bewilligt. Die Gründe sind im Antrag nachvollziehbar darzustellen.

Zur Förderung der Anträge zum 31.03. wird eine Summe aus dem jeweiligen Förderjahr zurückgestellt. Als Rechengröße dient die Höhe der Projektförderung des jeweiligen Vorjahres. Davon werden 10 Prozent als Ansatz ermittelt.

Projektförderung im investiven Bereich

Anträge für Projekte des Folgejahres müssen bis zum 30.09. des vorhergehenden Haushaltsjahres (Posteingang im Kulturamt) vorliegen.

Im Zusammenhang mit zusätzlichen Förderprogrammen von Dritten, die unterjährig aufgelegt und bewilligt werden, können Anträge auch nach dem 30.09. des vorhergehenden Haushaltsjahres gestellt werden. Die Programme werden in geeigneter Form bekanntgegeben. Gleichzeitig dazuergibt eine Aufforderung durch das Kulturamt. Der Prozess der Beantragung, Bewilligung und Abrechnung entspricht dieser Richtlinie.

Für alle Zuwendungsarten gilt, dass nicht fristwährend eingegangene Anträge für das Zuwendungsverfahren nicht berücksichtigt werden können. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kleinprojekte mit Gesamtaufwendungen bis max. 1.500 € und Projektförderungen im investiven Bereich im Zusammenhang mit Förderprogrammen, die unterjährig aufgelegt und bewilligt werden.

7. Bewilligungsverfahren

Für die Vergabe der Kulturfördermittel ist die Entscheidungsbefugnis auf das Kulturamt übertragen, das mit dem FA Kultur Einvernehmen herstellt.

Durch das Kulturamt wird für die *institutionelle Förderung* ein Verwaltungsvorschlag erarbeitet.

Bei der Erarbeitung des Verwaltungsvorschlags für die *Projektförderung* zieht das Kulturamt Fachbeiräte hinzu, mit denen die Förderprioritäten festgelegt werden. Dem Gremium gehören jeweils an:

- Experten/innen für das jeweilige Fachgebiet
- ein/-e von der Initiative Leipzig+Kultur entsandte/-r Vertreter/-in
- ein Mitglied des Leipziger Kulturrates

Ausgenommen von der Behandlung im Fachbeirat sind unterjährige Kleinprojekte mit Gesamtaufwendungen bis max. 1.500 €.

Wurde Einvernehmen zu den Fördervorschlägen zwischen dem Kulturamt und dem Fachausschuss Kultur hergestellt, ergeht ein Zuwendungsbescheid in schriftlicher Form.

Im Bescheid wird festgelegt, nach welcher Finanzierungsform gefördert wird. Die förderfähigen Ausgaben sowie gegebenenfalls nicht förderfähige Einzelpositionen werden genau bezeichnet. Kann die beantragte Zuwendung nicht in voller beantragter Höhe gewährt werden, hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich einen geänderten bzw. angepassten Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. Zuwendungsvertrages sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) sowie bei Relevanz die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), die Auflagen und Bedingungen im Sinne des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen enthalten. Die Beachtung ist für den Zuwendungsempfänger verpflichtend und im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bestätigen.

Liegt zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres noch kein rechtskräftiger Haushalt vor, werden Zuwendungen vorläufig gewährt, um eine bedarfsgerechte Bereitstellung an die Zuwendungsempfänger zu ermöglichen. Hierzu ergeht ein vorläufiger Zuwendungsbescheid.

8. Auszahlungsverfahren

Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides angefordert und ausgezahlt werden.

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel generell auf schriftliche Anforderung.

Ein Teilwiderspruch gegen nicht bewilligte Antragsbestandteile behindert die Bestandskraft des bewilligten Teiles nicht. Verzichtet der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Ein entsprechendes Muster für eine Verzichtserklärung ist in der **Anlage II** beigefügt.

Projektförderung

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird. Die ausgezahlten Beträge müssen innerhalb von zwei Monaten ausgegeben werden.

Institutionelle Förderung

Die Auszahlung erfolgt quartalsweise. In Ausnahmefällen des dringenden Bedarfs zur Sicherung des Fortbestehens von Einrichtungen einschließlich der Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter können Abschlagszahlungen auf schriftlichen und begründeten Antrag hin während der vorläufigen Haushaltsführung ausgezahlt werden.

Sind sowohl bei der Projektförderung als auch bei der institutionellen Förderung die Zuwendungen über den Zeitraum eines Doppelhaushaltes gewährt worden, ist der Grundsatz der Jährlichkeit zu beachten. Ein Zwischennachweis (**Anlage IV**) muss nach dem ersten Jahr vorgelegt werden.

9. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Fachamt unverzüglich Sachverhalte anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw. Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können, soweit die Auszahlung der Zuwendung nicht nach festen Zeitpunkten bestimmt wurde,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck genutzt bzw. nicht mehr benötigt werden,
- es bei der Durchführung der Maßnahme terminliche Verschiebungen gibt,
- er seine Organisationsstruktur ändert,
- ein Insolvenzverfahren von bzw. gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

10. Nachweisverfahren

10.1 Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der Zuwendungsempfänger dem Kulturamt einen Verwendungsnachweis (Anlage III) vor. Dieser besteht weiter aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Anlage III.1 bei institutioneller Förderung, Anlage III.2 bei Projektförderung, Anlage III.3 bei Projektförderung (investiv)).

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind ggf. beizufügen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind sämtliche mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Haushalts- oder Wirtschaftsplans (institutionelle Förderung) bzw. Finanzierungsplans (Projektförderung) summarisch darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis kann bei einer institutionellen Förderung, die sich nur auf einzelne Sparten der Institution bezieht, auf den geförderten Bereich begrenzt werden.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege (Einzahlungs- und Auszahlungsbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen. Die Belege müssen so aufgeschlüsselt werden, dass sie prüfungsfähig sind. Ausgaben, die unzureichend nachgewiesen sind, können nicht anerkannt werden.

Bei institutioneller Förderung ist die Vorlage des letzten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) bzw. der letzten Jahresrechnung erforderlich. Der Zuwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Das Kulturamt und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leipzig sind berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

10.2 Einfaches Verfahren

Für Zuwendungen bis einschließlich 15.000 Euro bei Einfachförderung ist unabhängig von der Zuwendungs- und Finanzierungsart ein einfaches Verfahren möglich, bei Mischförderung bis zu einer Gesamtfördersumme von einschließlich 15.000 Euro.

Die einzureichenden Unterlagen bestimmen sich nach Punkt 10.1. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird dagegen verzichtet. Das Recht der Nachforderung bzw. Einsichtnahme und Prüfung ist davon nicht berührt.

Der einfache Verwendungsnachweis ist durch einen Kassenprüfer des Zuwendungsempfängers (Verbände, Vereine) oder ggf. durch eine eigene Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers zu bestätigen. Sofern andere juristische Personen des öffentlichen Rechts eine Prüfung durchführen, genügt der Nachweis dieses Prüfungsergebnisses.

Die Entscheidung über die Zulassung des einfachen Verwendungsnachweises ergeht im Zuwendungsbescheid.

10.3 Vorlagefrist

Der vollständige Verwendungsnachweis ist

- bei Projektförderung drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres,
- bei institutioneller Förderung spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes

dem Kulturamt unaufgefordert vorzulegen. In Ausnahmefällen kann das Kulturamt die Vorlagefrist auf begründeten Antrag des Zuwendungsempfängers verlängern.

10.4 Zwischennachweis

Wurde eine Zuwendung über den Zeitraum des Doppelhaushaltes gewährt, ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen (**Anlage IV**). Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet.

11. Rückforderungen

Das Kulturamt kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurücknehmen oder widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12.1 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Projekt oder die geförderte Einrichtung beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch die Stadt Leipzig, Kulturamt, enthalten.

Entsprechend Ratsbeschluss RBV-1286/12 werden alle Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen jährlich im Zuwendungsbericht unter Einhaltung der festgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und veröffentlicht.

Die Fachförderrichtlinie Kultur wird im Internetportal der Stadt Leipzig veröffentlicht.

12.2 Besondere Anforderungen

Barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen bzw. kulturellen Angebote ohne Qualitäts- und Informationsverluste für alle Menschen ist bei geförderten Vorhaben anzustreben.

12.3 Übergangsregelung

Förderverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie durch Antragstellung förmlich eingeleitet worden sind, werden nach der bisher geltenden Förderrichtlinie abgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Die Fachförderrichtlinie Kultur tritt mit Beschlussfassung der Ratsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Leipzig über die Förderung freier kultureller und künstlerischer Projekte und Einrichtungen“, RBIII-1579/04 vom 17.03.2004 außer Kraft.

Anlagen

Anlage I	Antrag auf Gewährung einer städtischen Zuwendung
Anlage I.1	Wirtschaftsplan bei institutioneller Förderung
Anlage I.2	Finanzierungsplan bei Projektförderung
Anlage I.3	Finanzplan bei investiver Projektförderung
Anlage II	Rechtsbehelfsverzicht
Anlage III	Verwendungsnachweis
Anlage III.1	Zahlenmäßiger Nachweis bei institutioneller Förderung
Anlage III.2	Zahlenmäßiger Nachweis bei Projektförderung
Anlage III.3	Zahlenmäßiger Nachweis bei investiver Projektförderung
Anlage IV	Zwischennachweis